

# **Satzung des Fördervereins zur Pflege des 130er Denkmals auf dem Kellerkopf in Holzwickede-Hengsen**

## **§1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen: **Förderverein für das 130er Denkmal auf dem Kellerkopf in Holzwickede-Hengsen**

Er hat seinen Sitz in Holzwickede und bleibt in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamm eingetragen unter der Nummer 20261.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Instandsetzung, Pflege und Behütung des 130er Ehrenmals auf dem Kellerkopf in Holzwickede-Hengsen.

## **§ 3 Mitgliedschaft und Beiträge**

- 1) Mitglied des Vereins kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person, die mindestens 18 Jahre alt ist, oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins zu fördern bereit ist und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages schriftlich verpflichtet.
- 2) Die Mitgliedschaft ist jederzeit mit einer Frist von einem 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich kündbar.
- 3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
  - a) bei vereinsschädigendem Verhalten
  - b) wenn es trotz Mahnung länger als ein Jahr mit dem Beitrag im Rückstand ist.

## **§ 4 Beitrag**

- 1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 15 €.
- 2) Dem Verein können Spenden zugeführt werden, die den Verein nicht belasten und im Sinne des §2 erfolgen.

## **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind

- 1) der Hauptvorstand, bestehend aus:
  - a) 1. Vorsitzender
  - b) 2. Vorsitzender
  - c) Kassierer
  - d) Schriftführer / Geschäftsführer
- 2) der erweiterte Vorstand, bestehend aus mindestens 3 Mitgliedern.
- 3) die Mitgliederversammlung

## **§ 6 Vorstand und Kassenprüfer**

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Alle Ämter sind ehrenamtlich wahrzunehmen.

Der Vorstand wird auf eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt und hält turnusmäßig 3 Vorstandssitzungen jährlich ab.

Die Kassenprüfer werden für 1 Jahr gewählt und dürfen maximal 1x hintereinander wiedergewählt werden.

Die Wahlen finden in der Jahreshauptversammlung statt, die der Verein alljährlich einzuberufen hat. Der Vorsitzende ruft den Vorstand ein, so oft es die Lage erfordert.

Die Geschäftsführung und die Vertretung des Vereins liegen beim Vorstand. Die Aufgaben und der Aufgabenbereich der Vorstandsmitglieder ergeben sich aus ihrem Amt und einer Geschäftsordnung.

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Schriftliche Stimmabgabe muss erfolgen, wenn auch nur ein Mitglied eine solche verlangt.

Bei Beschlussfassungen über Einzelbeträge, die EUR 10.000 übersteigen, müssen 5 Mitglieder des gesamten Vorstandes anwesend sein und mindestens 3 der anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmen.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Am Anfang eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand die ordentliche Jahreshauptversammlung der Mitglieder einzuberufen. In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen sein:

1. Geschäftsbericht des Vorstandes einschließlich Kassenbericht
2. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
3. Wahlen
4. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
5. Wahl der Kassenprüfer und Verschiedenes

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter leiten sämtliche Versammlungen nach den Grundsätzen parlamentarischer Ordnung. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftwart oder einem zuvor benannten Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse werden, soweit nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Das Stimmrecht ist schriftlich übertragbar.

Er hat ferner eine außerordentliche Hauptversammlung anzuberaumen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder unter Beifügung ihrer Anträge schriftlich gefordert wird. Die Einberufungskosten dieser außerordentlichen Hauptversammlung können durch Beschluss der Versammlung den einberufenen Mitgliedern auferlegt werden.

Einladung zur ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung können sowohl schriftlich als auch durch Veröffentlichung erfolgen mit einer Frist von drei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung.

## **§ 8 Änderung und Auflösung des Vereins**

Über Änderungen der Vereinssatzung beschließt nur die Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit beschlossen werden, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Diese Versammlung hat gleichzeitig über die Verwendung des Vereinsvermögens zu entscheiden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks darf das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachanlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Es soll daher dann einem Sonderfonds der Gemeinde Holzwickede zum Zwecke der Denkmals- und Landschaftspflege zufallen.

## § 9 Gemeinnützigkeit

er Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. In seiner Eigenschaft als Förderverein im Sinne des § 58 AO verwendet er die ihm zur Verfügung stehenden Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung

Vorstehende Satzung ist am 22.02.2024 in der Mitgliederversammlung von den anwesenden Mitgliedern beschlossen und wie folgt unterzeichnet worden.

59439 Holzwickede, den 22.02.2024



1. Vorsitzender



2. Vorsitzender